AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOTSABGABE

FÜR DAS

VERGABEVERFAHREN

„DURCHFÜHRUNG VON IT-GRUNDSCHUTZ-PRAKTIKER SCHULUNGEN NRW“

FÜR DAS

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



INHALT

1 Einführung / Projektbeschreibung 4
1.1 Auftraggeber 4
1.2 Auftragsgegenstand 5
1.3 Ziele 7
1.4 Losaufteilung 7

2 Bewerbungsbedingungen 7
2.1 Grundlagen des Vergabeverfahrens 7
2.2 Ablauf des Vergabeverfahrens 7
2.3 Vergabeunterlagen 8
2.4 Unklarheiten / Rechtsverstöße / Fragen 8
2.5 Gewährleistungsausschluss 9
2.6 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung 10
2.7 Abgabe des Angebots und Angebotsfrist 10
2.8 Ansprechpartner der Bieter 11
2.9 Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke 11
2.10 Eigentumsübertragung und Schutzrechte 12
2.11 Bietergemeinschaften 12
2.12 Nachunternehmer 12
2.13 Aufhebungsvorbehalt 13
2.14 Vertraulichkeit 13
2.15 Zuschlagskriterien 13
2.15.1 Los 1 14
2.15.2 Los 2 15
2.15.3 Los 3 17
2.15.4 Los 4 18
2.15.5 Los 5 19
2.16 Vergabekammer 21
2.17 Eignungsprüfung im Verfahren 21
2.18 Erstattung von Aufwendungen 22
2.19 Datenschutz 22
2.20 Ausschlussgründe 24

3 Ausgangslage und Rahmenbedingungen 25

4 Vorgaben des Auftraggebers 25
4.1 Beigefügte Unterlagen 25
4.2 Rahmenverträge nebst Anlagen 25

5 Checkliste für die vom Bieter für das Angebot einzureichenden Unterlagen 26

5.1 Angebotserklärung 26

5.2 Preisblatt 26

5.3 Formblätter zu den Eignungsnachweisen 26

5.4 Ggf. Nachunternehmererklärung, Verpflichtungserklärung und Eignungsnachweise von Nachunternehmern 26

5.5 Angaben und Referenzen zu den benannten Schulungsleitern.....26

6 Liste der beigefügten Unterlagen 28

1 Einführung / Projektbeschreibung

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (**MHKBD**), beabsichtigt, die Informationssicherheit auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene zu stärken.

Um dieses Ziel zu erreichen, möchte das MHKBD im Rahmen des Projekts „Durchführung von IT-Grundschutz-Praktiker Schulungen NRW“ den Landesbehörden sowie allen nordrhein-westfälischen Kommunen und von diesen beherrschten IT-Dienstleistern eine Möglichkeit anbieten, wirtschaftlich, einfach und effizient ihre Informationssicherheitskenntnisse durch gezielte Schulungen der Informationssicherheitsbeauftragten/-verantwortlichen[1] und gegebenenfalls zusätzlich des IT-Betriebspersonals zum IT-Grundschutz-Praktiker auszubauen. Der Auftragnehmer muss die IT-Grundschutz-Praktiker Schulungen nach den Vorgaben des BSI durchführen.

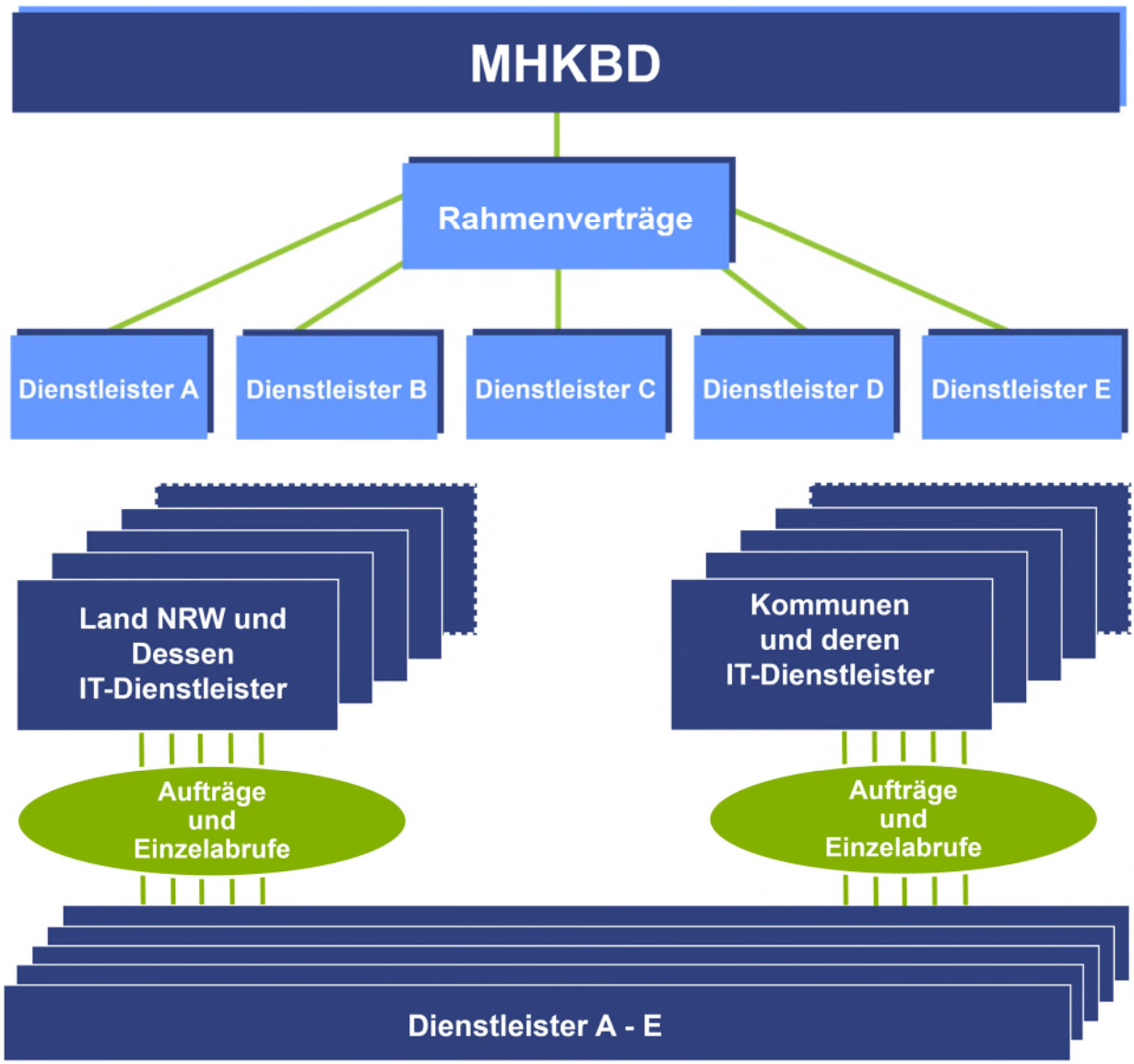
Darüber hinaus sollen die Teilnehmer der Schulungen untereinander vernetzt werden, um so den fachlichen (Erfahrungs-)Austausch im Bereich Informationssicherheit zu stärken.

Zu diesem Zweck schreibt das MHKBD (voraussichtlich) fünf Rahmenverträge aus, auf deren Grundlage die abrufberechtigten Parteien die Auftragnehmer nach Bedarf mit der Durchführung von IT-Grundschutz-Praktiker Schulungen beauftragen dürfen.

1.1 Auftraggeber

Soweit im Folgenden vom „Auftraggeber“ die Rede ist, ist hiermit das MHKBD gemeint. Dieses führt die europaweite Ausschreibung durch und schließt mit den Auftragnehmern die Rahmenverträge ab. Im Falle eines Einzelabrufes der Schulungsleistungen durch eine der abrufberechtigten Parteien werden allein die abrufende Partei und der Auftragnehmer Vertragspartner. Vor diesem Hintergrund ergibt sich schematisch folgende Struktur:

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



1.2 Auftragsgegenstand

Zu dem oben genannten Zweck schreibt das MHKBD losweise (voraussichtlich) fünf Rahmenverträge aus, auf deren Grundlage die Abrufberechtigten nach Bedarf Schulungsleistungen mit anschließender IT-Grundschutz-Praktiker-Prüfung beauftragen dürfen. Für bestandene Prüfungen stellt der Auftragnehmer ein entsprechendes Zertifikat aus.

Hierdurch dürfen die Abrufberechtigten die Schulungsleistungen ohne zusätzliches förmliches Vergabeverfahren abrufen. Zeitgleich entfallen für die Dienstleister zeitaufwändige Verfahren.

Abrufberechtigte Auftraggeber (Abrufberechtigte) sind in Nordrhein-Westfalen:

- die Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes und der Kommunen,
- die IT-Dienstleister, die vom Land NRW und/oder den nordrhein-westfälischen Kommunen unmittelbar oder mittelbar beherrscht werden.

Die Lose sind wie folgt aufgeteilt:

Los-Nr.	Auftragsgegenstand	Anzahl Auftragnehmer
Los 1	Schulungsleistungen – Schulungsstandort Düsseldorf	**1**
Los 2	Schulungsleistungen – Schulungsstandort Köln	**1**
Los 3	Schulungsleistungen – Schulungsstandort Münster	**1**
Los 4	Schulungsleistungen – Schulungsstandort Dortmund	**1**
Los 5	Schulungsleistungen – Schulungsstandort Bielefeld	**1**

- Höchstwert des Rahmenvertrages für das Los 1: 1.000.000 EUR
- Höchstwert des Rahmenvertrages für das Los 2: 1.000.000 EUR
- Höchstwert des Rahmenvertrages für das Los 3: 1.000.000 EUR
- Höchstwert des Rahmenvertrages für das Los 4: 1.000.000 EUR
- Höchstwert des Rahmenvertrages für das Los 5: 1.000.000 EUR

Der Auftragnehmer stellt sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung der Schulung erforderliche Infrastruktur bereit. Dies umfasst insbesondere geeignete Schulungsräumlichkeiten sowie bei Remote- oder Hybrid-Formaten eine funktionsfähige Videokonferenzplattform.

Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Rahmenverträgen mitsamt Anlagen (**Anlage 2.1-2.5 zur AzA**), insbesondere der jeweiligen Leistungsbeschreibung (jeweils Anlage 1 zum Rahmenvertrag, **Anlage 2.1-2.5 zur AzA**).

Dem Auftraggeber steht für die Durchführung der IT-Grundschutz-Praktiker Schulung pro Schulungsteilnehmer insgesamt ein Budget in Höhe von maximal EUR 3.000 (brutto) zur Verfügung. Der Auftraggeber behält sich vor, Angebote, die diesen Kostenrahmen überschreiten, vom Vergabeverfahren auszuschließen sowie das Verfahren aufzuheben, sollten ausschließlich Angebote oberhalb des Kostenrahmens eingehen.

Der Zuschlag auf ein Angebot vermittelt keinen Anspruch auf einen bestimmten Abruf von Einzelaufträgen, sondern der Abruf erfolgt je nach Bedarf.

1.3 Ziele

Der Auftraggeber will mit dem Vergabeverfahren die wirtschaftlichste Lösung für die Beschaffung der Schulungsleistungen ermitteln. Der Auftraggeber erteilt den Zuschlag pro Los jeweils auf das wirtschaftlichste Angebot.

Die wirtschaftlichste Lösung wird in den Losen 1, 2, 3, 4 und 5 jeweils nicht auf Grundlage des Preises, sondern des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ermittelt. Der Auftraggeber wird dazu insbesondere die Qualität des Angebots berücksichtigen.

1.4 Losaufteilung

Der Auftraggeber teilt den Auftrag in fünf Lose auf. In jedem Los schreibt der Auftraggeber einen Rahmenvertrag aus, der sich jeweils auf einen Schulungsstandort bezieht.

Die Bieter dürfen für jedes Los ein Angebot abgeben.

Bieter können auf mehrere Lose den Zuschlag erhalten.

Einzelheiten zu den Losen und den damit verbundenen vertraglichen Leistungen sowie Pflichten des Auftragnehmers entnehmen die Bieter bitte den beigefügten Rahmenverträgen nebst Anlagen (**Anlagen 2.1-2.5**), insbesondere der jeweiligen Leistungsbeschreibung (jeweils Anlage 1 zum Rahmenvertrag, **Anlage 2.1-2.5 zur AzA**).

2 Bewerbungsbedingungen

2.1 Grundlagen des Vergabeverfahrens

Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV). Der Auftraggeber führt ein offenes Verfahren nach § 15 VgV durch.

2.2 Ablauf des Vergabeverfahrens

Anhand der Anforderungen aus der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt und dieser Vergabeunterlagen fordert das MHKBD die Bieter unmittelbar zur Abgabe eines Angebots bis zum

21.12.2026, 13:00 Uhr,

auf.

Das MHKBD wird die Angebote nach Eingang zunächst formal prüfen.

Auf der Grundlage der von den Bietern eingereichten Angebote wird das MHKBD im nächsten Schritt die Eignung (Leistungsfähigkeit und Fachkunde) der Bieter prüfen. Die Grundlagen für die Eignungsprüfung ergeben sich aus Ziffer 5.1.9. der Bekanntmachung.

Im Anschluss prüft das MHKBD die Wirtschaftlichkeit der Angebote anhand der Zuschlagskriterien.

Der Auftraggeber wird den jeweiligen Zuschlag voraussichtlich Ende des viertel Quartals 2026 / Anfang des ersten Quartals 2027 erteilen.

Die Bieter müssen sich zwei Monate, gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist, an ihr Angebot binden.

2.3 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind während des gesamten Vergabeverfahrens über den Vergabemarktplatz abrufbar.

Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch des Vergabemarktplatzes unterrichten.

Sofern Schwierigkeiten beim Öffnen von Dateien oder sonstige Probleme im Rahmen des Internetzugangs auftreten, ist der Auftraggeber unverzüglich über das Nachrichtenmanagement des Vergabemarktplatzes zu informieren.

2.4 Unklarheiten / Rechtsverstöße / Fragen

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die den Bietern mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung eines Bieters gegen geltendes Recht, so weist der Bieter den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch mit der Angebotsabgabe, schriftlich darauf hin.

Vergabeverstöße sind nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB innerhalb von zehn Kalendertagen, nachdem der Bieter den Verstoß erkannt hat, schriftlich und in deutscher Sprache bei dem Auftraggeber zu rügen. Der Auftraggeber bittet um Übermittlung der Rügen

über das Nachrichtenmanagement des Vergabemarktplatzes NRW (https://www.evergabe.nrw.de/) an das:

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hubertusstraße 9
40219 Düsseldorf

Kommt ein Bieter seiner Rügepflicht nicht nach, kann er sich auf die behaupteten Verstöße nicht berufen. Nicht aufgeklärte Unklarheiten hat der Bieter als von ihm zu tragende Risiken zu übernehmen und in sein Angebot einzukalkulieren.

Fragen der Bieter sind unverzüglich und rechtzeitig in deutscher Sprache ausschließlich über das Nachrichtenmanagement des Vergabemarktplatzes NRW (https://www.evergabe.nrw.de/) an das

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hubertusstraße 9
40219 Düsseldorf

zu richten.

Der Auftraggeber wird ergänzende und berichtigende Angaben allen Bietern in elektronischer Form unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und des Wettbewerbs über den Vergabemarktplatz mitteilen.

Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen werden unverzüglich und höchstens bis sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt. Der Auftraggeber behält sich vor, weniger als sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist angeforderte Auskünfte nicht mehr zu erteilen, insbesondere dann, wenn die Anfrage nicht mehr bis sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden kann.

2.5 Gewährleistungsausschluss

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Vergabeunterlagen und etwaig einsehbare Unterlagen oder sonstige Informationen eventuell unzutreffende oder auch unvollständige Angaben enthalten können. Der Auftraggeber übernimmt hierfür – soweit rechtlich zulässig – keine Garantien oder Gewährleistungen. Die Bieter müssen sich über die bestehenden Gegebenheiten sowie über die Anforderungen an die zu erbrin-

genden Leistungen selbst ein Bild verschaffen und die Angaben des Auftraggebers entsprechend überprüfen. Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen.

Die Bieter bestätigen mit ihren Angeboten, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Angebote informiert zu haben. Sie erkennen an, dass der Auftraggeber keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen, Angaben oder sonstigen Informationen übernimmt und ihnen insoweit – soweit rechtlich zulässig – keine Schadensersatzansprüche zustehen.

2.6 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

2.7 Abgabe des Angebots und Angebotsfrist

Die Bieter müssen dem Angebot diese Vergabeunterlagen nebst Anlagen zugrunde legen. Das Angebot soll eindeutig, verständlich und plausibel sein.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Die Angebote dürfen keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bieter enthalten, andernfalls könnte es sich hierbei um eine unzulässige Vertragsänderung handeln, die zu einem Ausschluss der Angebote führen kann.

Die Angebotserklärung (**Anlage 1 zur AzA**) ist von den Bietern vollständig auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen. Die abgefragten Netto-Preise sind jeweils in Euro ohne Umsatzsteuer anzugeben, die Brutto-Preise in Euro mit dem geltenden Steuersatz.

Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist am **21.12.2026, 13:00 Uhr**, elektronisch einzureichen über:

Vergabemarktplatz NRW
https://www.evergabe.nrw.de/

Alle Angebote sowie etwaige nachträgliche Änderungen und Berichtigungen zum Angebot sind ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz einzureichen. Schriftliche sowie Angebote, die auf anderem Wege elektronisch (z.B. per E-Mail oder Fax) eingehen, sind unzulässig.

Angebote, die aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat, verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich ist der Eingang der Angebote, der im Zweifel vom Bieter nachzuweisen ist. Angebote, deren verspäteter Eingang nachweislich durch Umstände verursacht ist, die außerhalb der Schuld des Bieters liegen, können berücksichtigt werden.

Die Angebote müssen die unter Ziffer 5 genannten Unterlagen und Angaben vollständig enthalten. Bei der Angebotskalkulation sind sämtliche mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Chancen und Risiken angemessen zu berücksichtigen. Preise sind in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

Hinweis an Bieter:	Erweisen sich die Annahmen, die der Bieter seiner Kalkulation zugrunde gelegt hat, im Nachhinein als falsch, berechtigt dies den Bieter nicht zu Änderungen des angebotenen Preises für die Erbringung des Leistungsangebotes. Der Bieter hat sein Angebot sorgfältig zu kalkulieren und trägt das Risiko eines Kalkulationsirrtums.

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Bieter müssen erforderlichenfalls neben dem Original einer in einer Fremdsprache verfassten Erklärung / eines fremdsprachigen Nachweises auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden. Bieter und deren Bevollmächtigte nehmen an der Angebotsöffnung nicht teil.

2.8 Ansprechpartner der Bieter

Der Bieter muss in der Angebotserklärung (**Anlage 1 zur AzA**) für die Dauer des Vergabeverfahrens eine(n) verantwortliche(n) deutschsprachige(n) Ansprechpartner(in) benennen.

2.9 Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Sämtliche Teile der Vergabeunterlagen sind zu bearbeiten und, wo vorgeschrieben, zu ergänzen.

Im Angebot fehlende Angaben und/oder Unterlagen sind auf Verlangen dem Auftraggeber unverzüglich nachzureichen. Ein Anspruch des Bieters auf Nachforderung fehlender Angaben/Unterlagen besteht nicht.

2.10 Eigentumsübertragung und Schutzrechte

Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens von den Bietern vorgelegten Unterlagen, Erklärungen usw. gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Rechte des Bieters an dem in diesen Unterlagen enthaltenen geistigen Eigentum bleiben unberührt, soweit nicht in den Verträgen etwas anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen. Ebenso ist im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte des Bieters oder eines Dritten bereits bestehen oder beantragt sind.

2.11 Bietergemeinschaften

Die Bildung von Bietergemeinschaften ist bis zur Abgabe des Angebots möglich. In diesem Fall müssen die Bieter eine Erklärung einreichen, aus der hervorgeht, aus welchen Unternehmen sich die Bietergemeinschaft zusammensetzt. Die Bieter müssen in der Erklärung einen Ansprechpartner angeben, der die Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber vertritt.

Die Angaben zur Zusammensetzung der Bietergemeinschaft sind grundsätzlich bindend. Ein Austausch einzelner Mitglieder der Bietergemeinschaft vor Auftragsvergabe bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen gesamtschuldnerisch haften. Soweit sich in der Bietergemeinschaft auf eine Vollmacht berufen wird, ist diese mit dem Angebot vorzulegen.

2.12 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung des Auftrages anderer Unternehmen zu bedienen, soll er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche sowie das hierzu eingesetzte Unternehmen in seinem Angebot bezeichnen.

Der Bieter muss den Nachunternehmer in seinem Angebot namentlich benennen. Der Auftraggeber stellt dafür ein Formblatt (Anlage 5 zur AzA) zur Verfügung.

Außerdem muss der Bieter auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers eine Verpflichtungserklärung (Anlage 6 zur AzA) des Nachunternehmers und ggf. die erforderlichen Eignungsnachweise (z.B. Referenznachweise) vorlegen.

2.13 Aufhebungsvorbehalt

Der Auftraggeber behält sich vor, das Verfahren aus wichtigem Grund aufzuheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ausschließlich Angebote eingehen, die kein wirtschaftliches Ergebnis bzw. eine Überschreitung der hierfür vorgesehenen Mittel erwarten lassen.

Dem Auftraggeber steht für die Durchführung der IT-Grundschutz-Praktiker Schulung pro Schulungsteilnehmer insgesamt ein Budget in Höhe von maximal EUR 3.000 (brutto) zur Verfügung. Der Auftraggeber behält sich vor, Angebote, die diesen Kostenrahmen überschreiten, vom Vergabeverfahren auszuschließen sowie das Verfahren aufzuheben, sollten ausschließlich Angebote oberhalb des Kostenrahmens eingehen.

Der Auftraggeber wird die Bieter möglichst frühzeitig über eine mögliche Aufhebung des Verfahrens informieren.

Für den Fall, dass das Verfahren aufgehoben wird, sind – soweit rechtlich zulässig – Entschädigungsansprüche der Bieter ausgeschlossen.

2.14 Vertraulichkeit

Alle Unterlagen, die den Bietern im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen.

2.15 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird nach Abgabe und Auswertung der Angebote gemäß § 127 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 58 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot in dem jeweiligen Los erteilt.

Der Auftraggeber ermittelt das wirtschaftlichste Angebot im jeweiligen Los auf Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bewertet der Auftraggeber mittels der wie folgt gewichteten Kriterien:

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Preis	80 % ≙ 80 Pkt.
Qualität – Qualifikation und Erfahrung der einzusetzenden Schulungsleiter	20 % ≙ 20 Pkt.

Die einzelnen Zuschlagskriterien werden anhand der Gewichtung in Punkte umgerechnet und addiert. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält im jeweiligen Los den Zuschlag.

2.15.1 Los 1

Der Auftraggeber ermittelt das wirtschaftlichste Angebot auf Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Im Einzelnen:

(1) Preis

Die Wertung für das Kriterium „Preis“ wird anhand der Bieterangaben in dem von den Bietern ausgefüllten Preisblatt (**Anlage 3.1**) für das Los 1 ermittelt.

Wertungsrelevant ist der von dem Bieter im Preisblatt angegebene Wertungspreis (Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer netto).

Das Angebot mit dem günstigsten Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer erhält die Maximalpunktzahl von 80 Wertungspunkten.

Die Wertungspunkteanzahl der übrigen Angebote ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis zwischen dem Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer des zu bewertenden Angebots und dem Angebot mit dem günstigsten Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer. Formel zur Berechnung der Wertungspunkteanzahl der übrigen Angebote:

$$\text{Punkte} = \text{Maximalpunktzahl} \times \frac{\text{Günstigster Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer}}{\text{Gewerteter Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer}}$$

Beispiel:

Günstigster Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer, Bestbieter A = 120, Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer, Bieter B = 150:

Wertungspunkteberechnung für Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer, Bieter B = 80 x (120 / 150) = 64,00 Wertungspunkte (gerundet auf die zweite Nachkommastelle).

(2) Qualität – Qualifikation und Erfahrung der einzusetzenden Schulungsleiter

Das Kriterium „Qualität – Qualifikation und Erfahrung der einzusetzenden Schulungsleiter“ bewertet der Auftraggeber anhand der von den Bietern mit den Angeboten eingereichten Angaben und Referenzen zu den benannten Schulungsleitern, vgl. Ziff. 5.5.

Der Auftraggeber bewertet die „Qualifikation und Erfahrung der einzusetzenden Schulungsleiter“ in einem relativen Vergleich der Schulungsleiter der Bieter zueinander.

Die Höchstpunktzahl von 20 Punkten für das Qualitätskriterium erhält der Bieter, dessen Schulungsleiter den Erfordernissen der vertraglichen Ziele am meisten entsprechen. Dies gilt für die beruflichen Erfahrungen, Qualifikationen und Fähigkeiten der Schulungsleiter.

Bei der Bewertung wird der Auftraggeber insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- Inhaltliche Qualität der vorgelegten Referenzen,
- Umfang der nachgewiesenen Erfahrung und
- Vergleichbarkeit mit dem Auftragsgegenstand.

2.15.2 Los 2

(1) Preis

Der Auftraggeber ermittelt das wirtschaftlichste Angebot auf Grundlage des Preises.

Die Wertung für das Kriterium „Preis“ wird anhand der Bieterangaben in dem von den Bietern ausgefüllten Preisblatt (**Anlage 3.2**) für das Los 2 ermittelt.

Wertungsrelevant ist der von dem Bieter im Preisblatt angegebene Wertungspreis (Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer netto).

Das Angebot mit dem günstigsten Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer erhält die Maximalpunktzahl von 80 Wertungspunkten.

Die Wertungspunkteanzahl der übrigen Angebote ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis zwischen dem Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer des zu bewertenden Angebots und dem Angebot mit dem günstigsten Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer. Formel zur Berechnung der Wertungspunkteanzahl der übrigen Angebote:

$$\text{Punkte} = \text{Maximalpunktzahl} \times \frac{\text{Günstigster Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer}}{\text{Gewerteter Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer}}$$

Beispiel:

Günstigster Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer, Bestbieter A = 120,
Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer, Bieter B = 150:

Wertungspunkteberechnung für Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer, Bieter B = 80 x (120 / 150) = 64,00 Wertungspunkte (gerundet auf die zweite Nachkommastelle).

(2) Qualität – Qualifikation und Erfahrung der einzusetzenden Schulungsleiter

Das Kriterium „Qualität – Qualifikation und Erfahrung der einzusetzenden Schulungsleiter“ bewertet der Auftraggeber anhand der von den Bietern mit den Angeboten eingereichten Angaben und Referenzen zu den benannten Schulungsleitern, vgl. Ziff. 5.5.

Der Auftraggeber bewertet die „Qualifikation und Erfahrung der einzusetzenden Schulungsleiter“ in einem relativen Vergleich der Schulungsleiter der Bieter zueinander.

Die Höchstpunktzahl von 20 Punkten für das Qualitätskriterium erhält der Bieter, dessen Schulungsleiter den Erfordernissen der vertraglichen Ziele am meisten entsprechen. Dies gilt für die beruflichen Erfahrungen, Qualifikationen und Fähigkeiten der Schulungsleiter.

Bei der Bewertung wird der Auftraggeber insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- Inhaltliche Qualität der vorgelegten Referenzen,

- Umfang der nachgewiesenen Erfahrung und
- Vergleichbarkeit mit dem Auftragsgegenstand.

2.15.3 Los 3

(1) Preis

Der Auftraggeber ermittelt das wirtschaftlichste Angebot auf Grundlage des Preises.

Die Wertung für das Kriterium „Preis“ wird anhand der Bieterangaben in dem von den Bietern ausgefüllten Preisblatt (**Anlage 3.3**) für das Los 3 ermittelt.

Wertungsrelevant ist der von dem Bieter im Preisblatt angegebene Wertungspreis (Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer netto).

Das Angebot mit dem günstigsten Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer erhält die Maximalpunktzahl von 80 Wertungspunkten.

Die Wertungspunkteanzahl der übrigen Angebote ergibts ich aus dem prozentualen Verhältnis zwischen dem Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer des zu bewertenden Angebots und dem Angebot mit dem günstigsten Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer. Formel zur Berechnung der Wertungspunkteanzahl der übrigen Angebote:

$$\text{Punkte} = \text{Maximalpunktzahl} \times \frac{\text{Günstigster Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer}}{\text{Gewerteter Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer}}$$

Beispiel:

Günstigster Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer, Bestbieter A = 120,
Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer, Bieter B = 150:

Wertungspunkteberechnung für Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer, Bieter B = 80 x (120 / 150) = 64,00 Wertungspunkte (gerundet auf die zweite Nachkommastelle).

(2) Qualität – Qualifikation und Erfahrung der einzusetzenden Schulungsleiter

Das Kriterium „Qualität – Qualifikation und Erfahrung der einzusetzenden Schulungsleiter“ bewertet der Auftraggeber anhand der von den Bietern mit den Angeboten eingereichten Angaben und Referenzen zu den benannten Schulungsleitern, vgl. Ziff. 5.5.

Der Auftraggeber bewertet die „Qualifikation und Erfahrung der einzusetzenden Schulungsleiter“ in einem relativen Vergleich der Schulungsleiter der Bieter zueinander.

Die Höchstpunktzahl von 20 Punkten für das Qualitätskriterium erhält der Bieter, dessen Schulungsleiter den Erfordernissen der vertraglichen Ziele am meisten entsprechen. Dies gilt für die beruflichen Erfahrungen, Qualifikationen und Fähigkeiten der Schulungsleiter.

Bei der Bewertung wird der Auftraggeber insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- Inhaltliche Qualität der vorgelegten Referenzen,
- Umfang der nachgewiesenen Erfahrung und
- Vergleichbarkeit mit dem Auftragsgegenstand.

2.15.4 Los 4

(1) Preis

Der Auftraggeber ermittelt das wirtschaftlichste Angebot auf Grundlage des Preises.

Die Wertung für das Kriterium „Preis“ wird anhand der Bieterangaben in dem von den Bietern ausgefüllten Preisblatt (**Anlage 3.4**) für das Los 4 ermittelt.

Wertungsrelevant ist der von dem Bieter im Preisblatt angegebene Wertungspreis (Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer netto).

Das Angebot mit dem günstigsten Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer erhält die Maximalpunktzahl von 80 Wertungspunkten.

Die Wertungspunkteanzahl der übrigen Angebote ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis zwischen dem Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer des zu bewertenden Angebots und dem Angebot mit dem günstigsten Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer. Formel zur Berechnung der Wertungspunkteanzahl der übrigen Angebote:

$$\text{Punkte} = \text{Maximalpunktzahl} \times \frac{\text{Günstigster Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer}}{\text{Gewerteter Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer}}$$

Beispiel:

Günstigster Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer, Bestbieter A = 120, Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer, Bieter B = 150:

Wertungspunkteberechnung für Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer, Bieter B = 80 x (120 / 150) = 64,00 Wertungspunkte (gerundet auf die zweite Nachkommastelle).

(2) Qualität – Qualifikation und Erfahrung der einzusetzenden Schulungsleiter

Das Kriterium „Qualität – Qualifikation und Erfahrung der einzusetzenden Schulungsleiter“ bewertet der Auftraggeber anhand der von den Bietern mit den Angeboten eingereichten Angaben und Referenzen zu den benannten Schulungsleitern, vgl. Ziff. 5.5.

Der Auftraggeber bewertet die „Qualifikation und Erfahrung der einzusetzenden Schulungsleiter“ in einem relativen Vergleich der Schulungsleiter der Bieter zueinander.

Die Höchstpunktzahl von 20 Punkten für das Qualitätskriterium erhält der Bieter, dessen Schulungsleiter den Erfordernissen der vertraglichen Ziele am meisten entsprechen. Dies gilt für die beruflichen Erfahrungen, Qualifikationen und Fähigkeiten der Schulungsleiter.

Bei der Bewertung wird der Auftraggeber insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- Inhaltliche Qualität der vorgelegten Referenzen,
- Umfang der nachgewiesenen Erfahrung und
- Vergleichbarkeit mit dem Auftragsgegenstand.

2.15.5 Los 5

(1) Preis

Der Auftraggeber ermittelt das wirtschaftlichste Angebot auf Grundlage des Preises.

Die Wertung für das Kriterium „Preis“ wird anhand der Bieterangaben in dem von den Bietern ausgefüllten Preisblatt (**Anlage 3.5**) für das Los 5 ermittelt.

Wertungsrelevant ist der von dem Bieter im Preisblatt angegebene Wertungspreis (Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer netto).

Das Angebot mit dem günstigsten Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer erhält die Maximalpunktzahl von 80 Wertungspunkten.

Die Wertungspunkteanzahl der übrigen Angebote ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis zwischen dem Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer des zu bewertenden Angebots und dem Angebot mit dem günstigsten Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer. Formel zur Berechnung der Wertungspunkteanzahl der übrigen Angebote:

$$\text{Punkte} = \text{Maximalpunktzahl} \times \frac{\text{Günstigster Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer}}{\text{Gewerteter Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer}}$$

Beispiel:

Günstigster Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer, Bestbieter A = 120,
Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer, Bieter B = 150:

Wertungspunkteberechnung für Pauschalfestpreis pro Schulungsteilnehmer, Bieter B = 80 x (120 / 150) = 64,00 Wertungspunkte (gerundet auf die zweite Nachkommastelle).

(2) Qualität – Qualifikation und Erfahrung der einzusetzenden Schulungsleiter

Das Kriterium „Qualität – Qualifikation und Erfahrung der einzusetzenden Schulungsleiter“ bewertet der Auftraggeber anhand der von den Bietern mit den Angeboten eingereichten Angaben und Referenzen zu den benannten Schulungsleitern, vgl. Ziff. 5.5.

Der Auftraggeber bewertet die „Qualifikation und Erfahrung der einzusetzenden Schulungsleiter“ in einem relativen Vergleich der Schulungsleiter der Bieter zueinander.

Die Höchstpunktzahl von 20 Punkten für das Qualitätskriterium erhält der Bieter, dessen Schulungsleiter den Erfordernissen der vertraglichen Ziele am meisten

entsprechen. Dies gilt für die beruflichen Erfahrungen, Qualifikationen und Fähigkeiten der Schulungsleiter.

Bei der Bewertung wird der Auftraggeber insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- Inhaltliche Qualität der vorgelegten Referenzen,
- Umfang der nachgewiesenen Erfahrung und
- Vergleichbarkeit mit dem Auftragsgegenstand.

2.16 Vergabekammer

Das Verfahren zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabe richtet sich nach den Vorschriften der §§ 155 ff. GWB. Zur Wahrung der Fristen wird auf §§ 160 ff. GWB verwiesen. Zuständig ist die Vergabekammer Westfalen:

Vergabekammer Westfalen
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Telefon: 0251 4111604
Telefax: 0251 411-2165
E-Mail: vergabekammer@brms.nrw.de

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsantrag gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, zu stellen ist.

2.17 Eignungsprüfung im Verfahren

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er nach der vergaberechtlichen Rechtsprechung verpflichtet ist, die Eignung des Bieters zu jedem Zeitpunkt im Vergabeverfahren zu prüfen, soweit sich neue, die Eignung betreffende Erkenntnisse ergeben.

Deswegen ist der Bieter gehalten, auf gesondertes Verlangen dem Auftraggeber Nachweise über seine wirtschaftliche und finanzielle bzw. technische und berufliche Leistungsfähigkeit einzureichen, sofern dies im Laufe des Verfahrens geboten zu sein scheint.

2.18 Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden nicht erstattet. Im Falle einer Aufhebung des Verfahrens sind – soweit rechtlich zulässig – Entschädigungsansprüche der Bieter ausgeschlossen.

2.19 Datenschutz

Im Rahmen des Vergabeverfahrens kann es dazu kommen, dass der Auftraggeber bei den Bietern Informationen abfragt, die personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden DSGVO) beinhalten. Im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung obliegt es den Bietern, die abgefragten Informationen bereitzustellen. Sofern sie diese Informationen nicht bereitstellen, muss der Auftraggeber sie gegebenenfalls vom Vergabeverfahren ausschließen.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Auftraggeber als Auftraggeber gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO berechtigt. Er ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB und als solcher gesetzlich verpflichtet, öffentliche Aufträge im Wege eines Vergabeverfahrens zu vergeben. In diesem Zusammenhang kann es insbesondere zur Prüfung der Eignung der Bieter und der späteren Angebote erforderlich sein, personenbezogene Daten, z.B. die Namen und Kontaktdaten der Mitarbeiter der Bieter, abzufragen.

Mit der Einreichung von Unterlagen im Vergabeverfahren erklärt der Bieter gegenüber dem Auftraggeber, dass er bei der Weitergabe der Daten die Regelungen der DSGVO einhält und seinen Informationspflichten nach §§ 13, 14 DSGVO nachkommt, insbesondere die betroffenen Mitarbeiter über die Verarbeitung der Daten vorab informiert und deren Einwilligung zur Datenverarbeitung eingeholt hat. Dazu weist der Auftraggeber auf Folgendes hin:

1. Der Auftraggeber wird die übermittelten Daten nur für die Zwecke des Vergabeverfahrens verwenden, insbesondere die Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und der Angebote, der Kommunikation mit den Bietern, der Dokumentation, zu Statistikzwecken nach der Vergabestatistikverordnung sowie bei dem bezuschlagten Bieter für die Zwecke der Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung. Dabei unterliegt er den Geheimhaltungsvorschriften des GWB und der VgV.

2. Die Daten werden ausschließlich an Mitarbeiter des Auftraggebers sowie an vertraglich gebundene Berater des Auftraggebers, die mit dem Vergabeverfahren betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet sind, weitergegeben.

3. Der Auftraggeber wird die Daten nur dann an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) übermitteln, soweit dies

   - zur Anbahnung oder Ausführung von Verträgen erforderlich ist (z.B. im Zusammenhang mit Zahlungen an Auftragnehmer mit Bankverbindung / Sitz im außereuropäischen Ausland),

   - es gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder

   - der Betroffene dem Auftraggeber seine Einwilligung erteilt hat.

   Darüber hinaus übermittelt der Auftraggeber keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen.

4. Der Auftraggeber verarbeitet und speichert die Daten nur soweit und solange es für die Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher und behördlicher Pflichten erforderlich ist, insbesondere:

   - Vergaberechtlich sind gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 VgV die Dokumentation, der Vergabevermerk, die Angebote, die Teilnahmeanträge und ihre Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, mindestens jedoch drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Gleiches gilt nach § 8 Abs. 4 Satz 2 VgV für Kopien aller abgeschlossenen Verträge, die bei Dienstleistungsaufträgen mindestens einen Auftragswert von € 1 Mio. haben.

   - Förderrechtlich können die Aufbewahrungspflichten variieren. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel zehn Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.

   - Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten: Insbesondere nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) betragen diese zwei bis zehn Jahre.

   - Zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften: Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches

(BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

- Zu Zwecken der Rechnungsprüfung.

5. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht.

6. Den betroffenen Personen stehen gegenüber dem Auftraggeber alle Ansprüche und Rechte nach den Art. 15 ff. DSGVO zu. Ebenso haben die betroffenen Personen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, Art. 77 DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
www.ldi.nrw.de

7. Der Auftraggeber wird die Daten keiner automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – zuführen.

8. Auf die Datenschutzhinweise des für die Durchführung des Vergabeverfahrens verwendeten Vergabeportals https://www.vergabe.nrw.de/ weist der Auftraggeber ergänzend hin. Sie können unter der https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/datenschutzhinweise abgerufen werden.

2.20 Ausschlussgründe

Der Auftraggeber behält sich vor, Angebote auszuschließen, die nicht den in diesem Schreiben und seinen Anlagen genannten Vorgaben und Mindestanforderungen entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen Mindestanforderungen sind, die nicht unterschritten werden dürfen. Angebote, die diese Anforderungen unterschreiten, können ausgeschlossen werden.

Insbesondere die zur Verfügung gestellten Verträge und Anlagen sind, bis auf einzelne, mit „soll“ oder „kann“ gekennzeichnete Positionen zwingende Mindestanforderungen.

Werden Anforderungen, etwa durch die Formulierung „soll“ oder „kann“ als nicht zwingend gekennzeichnet, so handelt es sich dabei nicht um Mindestanforderungen. Bieter dürfen davon abweichen, vorausgesetzt sie erreichen die Ziele des Auftraggebers ebenso gut. Eine Abweichung von diesen Anforderungen führt nicht zum Ausschluss vom Verfahren. Abweichungen von den so gekennzeichneten Anforderungen werden nicht gewertet. Der Auftraggeber behält sich aber vor, solche Anforderungen im Laufe des Verfahrens zu Mindestanforderungen zu verdichten und zu konkretisieren, indem er deren Einhaltung zwingend vorgibt.

Bieter, deren Angebot vom Verfahren ausgeschlossen wird, dürfen ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses nicht weiter am Verfahren teilnehmen.

3 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Die Ausgangslage und Rahmenbedingungen ergeben sich aus den beigefügten Rahmenverträgen mitsamt Anlagen (**Anlagen 2.1-2.5 zur AzA**), insbesondere der jeweiligen Leistungsbeschreibung (jeweils Anlage 1 zum Rahmenvertrag, **Anlage 2.1-2.5 zur AzA**) sowie den weiteren Vergabeunterlagen. **Sollten die Bieter weitere Unterlagen benötigen, bittet der Auftraggeber um einen entsprechenden Hinweis.**

4 Vorgaben des Auftraggebers

4.1 Beigefügte Unterlagen

Die Bieter müssen bei der Angebotserstellung die diesen Vergabeunterlagen beigefügten Unterlagen berücksichtigen.

4.2 Rahmenverträge nebst Anlagen

Grundlage für die Erstellung des Angebotes sind die beigefügten Rahmenverträge mitsamt Anlagen (**Anlagen 2.1-2.5 zur AzA**), insbesondere der jeweiligen Leistungsbeschreibung (jeweils Anlage 1 zum Rahmenvertrag, **Anlage 2.1-2.5 zur AzA**) sowie die weiteren Vergabeunterlagen.

Abweichungen hiervon sind nicht zulässig. Eine Abweichung von diesen Anforderungen kann zum Ausschluss vom Verfahren führen.

5 Checkliste für die vom Bieter für das Angebot einzureichenden Unterlagen

Die Bieter werden gebeten, auf Grundlage dieser Vergabeunterlagen ein Angebot über die abgefragten Leistungen zu erstellen. Das Angebot muss aus den nachfolgend genannten Unterlagen bestehen:

5.1 Angebotserklärung

Der Bieter muss die Angebotserklärung (**Anlage 1 zur AzA**) mit den dort geforderten Angaben ausfüllen.

Insbesondere muss der Bieter in der Angebotserklärung einen deutschsprachigen Ansprechpartner für die gesamte Vertragsdauer benennen.

Der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, ist anzugeben. Der Auftraggeber behält sich vor, den fehlenden Namen nachzufordern.

5.2 Preisblatt

Der Bieter muss je Los, für das er ein Angebot abgibt, das entsprechende Preisblatt (**Anlage 3.1-3.5 zur AzA**) vollständig ausgefüllt mit dem Angebot einreichen.

5.3 Formblätter zu den Eignungsnachweisen

Der Bieter muss mit seinem Angebot alle in der Bekanntmachung geforderten Unterlagen zum Nachweis seiner Eignung einreichen. Der Auftraggeber stellt dafür Formblätter zur Verfügung (**Anlage 4**). Die Bieter bzw. Bietergemeinschaften haben ihre Angaben möglichst zu plausibilisieren, indem sie dem Angebot geeignete Unterlagen und Nachweise beifügen.

5.4 Ggf. Nachunternehmererklärung, Verpflichtungserklärung und Eignungsnachweise von Nachunternehmern

Sollte der Bieter Nachunternehmer einsetzen, muss er diese in seinem Angebot namentlich benennen. Für die Erklärung zum Nachunternehmereinsatz stellt der Auftraggeber Formblätter (**Anlage 5 zur AzA**) zur Verfügung. Der Bieter muss auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers eine Verpflichtungserklärung (**Anlage 6 zur AzA**) der Nachunternehmer einreichen und ggf. die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Nachweise (z.B. Referenznachweise) vorlegen.

5.5 Angaben und Referenzen zu den benannten Schulungsleitern

Die Bieter müssen mit ihren Angeboten Angaben und Referenzen zu den Schulungsleitern einreichen, aus denen die Qualifikation dieser hervorgeht. Zu diesem Zweck müssen die Bieter die mit den ausgeschriebenen Leistungen primär betrauten Schulungsleiter benennen. Die Bieter dürfen nicht mehr als drei Schulungsleiter benennen.

Im Einzelnen sollen die Bieter insbesondere folgende Angaben zu den benannten Schulungsleitern und Referenzen (jeweils mitsamt Angabe der genauen Leistungsart, des Leistungszeitraumes und bestenfalls eines Ansprechpartners mitsamt Telefonnummer und E-Mail-Adresse) machen:

- Name,
- Berufsausbildung und Qualifikation,
- Nachweise zur Art und Dauer der Berufserfahrung,
- Maximal fünf persönliche Referenzen pro Schulungsleiter aus den letzten drei Jahren, die mit dem ausgeschriebenen Auftrag und den damit verbundenen Aufgaben vergleichbar sind, mit einer kurzen Beschreibung des Auftrages, anhand derer die Vergleichbarkeit nach Art und Umfang mit den hier zu vergeben den Leistungen erkennbar ist.

Aus den eingereichten Angaben und Referenzen sollte sich ergeben, dass die benannten Schulungsleiter insbesondere in folgenden Bereichen über Erfahrungen verfügen:

- Informationssicherheit, Risikomanagement und Geschäftsfortführungsmanagement (BCM),
- praktische und theoretische Erfahrung im IT-Grundschutz,
- didaktische Erfahrungen und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Schulungsleiter im Bereich Informationssicherheit oder vergleichbare Berufserfahrungen (Vorträge, Vorlesungen etc.),
- eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Auditierung von Informationssicherheitsmanagementsystemen auf Basis von IT-Grundschutz und/oder ISO 27001,
- Durchführung von mindestens fünf IT-Grundschutz-Praktiker Schulungen,

Die benannten Schulungsleiter sind während der Laufzeit des Vertrages die Hauptansprechpersonen des Auftraggebers.

Ein Austausch der benannten Personen ist während der Laufzeit des Vertrages nur nach Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber wird seine Einwilligung erteilen, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass die andere Person über eine mindestens gleichwertige Eignung, Erfahrung und Qualifikation verfügt, und keine erheblichen sachlichen Gründe gegen den Einsatz der anderen Person sprechen.

Die mit dem Angebot eingereichten Angaben werden gewertet und Vertragsbestandteil.

6 Liste der beigefügten Unterlagen

1. Angebotserklärung (**Anlage 1**)
2. Rahmenverträge mitsamt Anlagen (**Anlage 2.1-2.5**)
3. Preisblätter (**Anlage 3.1-3.5**)
4. Formblätter zu den Eignungsnachweisen (**Anlage 4**)
5. Erklärung zum Nachunternehmereinsatz (**Anlage 5**)
6. Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers (**Anlage 6**)